

# GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS DER PATRIZIA AG

(Stand: 19. Dezember 2019)

(Übersetzung des rechtlich bindenden, englischen Originaltextes)

## § 1 Allgemeines

- 1.1. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und zu fördern.
- 1.2. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung (inkl. Anlagen), des Wertekodex und des Compliance-Handbuchs der PATRIZIA AG sowie ihrer Dienstverträge. Sie befolgen die sie jeweils betreffenden Regeln des veröffentlichten deutschen Corporate Governance Kodex (in seiner jeweils gültigen Fassung), soweit in der jährlichen Erklärung des Vorstands gemäß § 161 AktG erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird. Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- 1.3. Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Dieser wird von allen Mitglieder des Vorstands gemeinsam aufgestellt. Erlass, Änderung und Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordern einen einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstands und die Zustimmung des Aufsichtsrats. Kommt ein einstimmiger Beschluss des gesamten Vorstands nicht zustande, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden.

## § 2 Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

- 2.1 Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit des Geschäftsbereichs eines anderen Mitglieds des Vorstands eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.
- 2.2 Der gesamte Vorstand entscheidet
  - a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere auch über
    - aa) die Aufstellung des Jahresabschlusses des Konzernabschlusses und der jeweiligen Lageberichte;
    - bb) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung sowie die Entscheidung über das Verlangen, eine Beschlussfassung nach § 119 Abs. 2 AktG herbeizuführen;
    - cc) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
    - dd) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
    - ee) die Erklärungen gemäß § 161 AktG;
  - b) über die Festsetzung der Unternehmenspolitik sowie der strategischen und operativen Jahresziele, inklusive Verabschiedung und Änderung des Jahresbudgets;

- c) über die Grundsätze und Organisation des Risikomanagements in der Gesellschaft und Erlass sonstiger ressortübergreifender Richtlinien;
  - d) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern des Vorstands über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche;
  - e) in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vorstands zur Beschlussfassung vorgelegt werden; und
  - f) über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung dem Geschäftsbereich eines Mitglieds des Vorstands zugewiesen sind.
- 2.3 Das einzelne Mitglied des Vorstands führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Mitverantwortung aller Mitglieder des Vorstands auch für die Geschäftsbereiche anderer Mitglieder des Vorstands bleibt davon unberührt. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern des Vorstands abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands herbeizuführen.
- 2.4 Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind, oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.
- 2.5 Maßnahmen und Geschäfte der in 2.3 Satz 3 und 2.4 bezeichneten Art darf das Mitglied des Vorstands ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder - im Falle von 2.3 Satz 3 - ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern des Vorstands vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich und der übrige Vorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

### § 3 Vorsitzender des Vorstands

- 3.1 Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat daraufhin zu wirken, dass die Geschäftsführung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften von Beginn an unterrichtet wird.
- 3.2 Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten im Einzelfall auch auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- 3.3 Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung im Verkehr mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern.

- 3.4 Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr. Ist ein stellvertretender Vorsitzender nicht bestellt, nimmt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands das dienstälteste anwesende Mitglied des Vorstands die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr. Dies gilt nicht für das Recht des Vorsitzenden zum Stichentscheid nach 4.5 Satz 2.

## § 4 Sitzungen und Beschlüsse

- 4.1 Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die mindestens zweimal im Monat stattfinden und durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Vorsitzende teilt den Mitgliedern des Vorstands die Punkte der Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung mit.
- 4.2 Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- 4.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands in der Sitzung anwesend ist. Abwesende Mitglieder des Vorstands können ihre Stimmen schriftlich, fernschriftlich, durch Fernkopie, per E-Mail oder fernmündlich abgeben. Die abwesenden Mitglieder des Vorstands sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- 4.4 Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, oder fernmündliche Stimmabgaben oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- 4.5 Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Über die in den Geschäftsbereich eines abwesenden Mitglied des Vorstands fallenden Angelegenheiten soll nur in dringenden Ausnahmefällen beraten und entschieden werden. Dem abwesenden Mitglied des Vorstands ist über das Ergebnis der Beschlussfassung zu berichten. Findet das Ergebnis der Beschlussfassung nicht die Zustimmung des abwesenden Mitglied des Vorstands, so hat dieses unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands zu widersprechen. Über den Gegenstand der Beschlussfassung ist sodann in der nächsten Sitzung aufgrund des schriftlich oder mündlich begründeten Widerspruchs erneut zu beraten und abschließend zu entscheiden.
- 4.6 Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung oder einem anderen Mitglied des Vorstands oder vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Die Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in den Niederschriften über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen, sofern diese

Beschlüsse nicht gesondert in einer Niederschrift über die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen dokumentiert sind.

## § 5 Zustimmung des Aufsichtsrats

5.1 Der Vorstand darf die folgenden Maßnahmen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:

- a) Festsetzung der strategischen und operativen Jahresziele, inklusive Verabschiedung und Änderung des Jahresbudgets;
- b) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz, Anteilsscheinen an Sondervermögen und Beteiligungen an Unternehmen sowie Belastungen eigener Grundstücke, wenn der Wert der Transaktion im Einzelfall EUR 50.000.000,- übersteigt, im Fall von Co-Investments gilt der genannte Wert für die Eigenkapitalbeteiligung der Gesellschaft;
- c) Sofern die Gesellschaft im Fall von Ankäufen für einen von einer PATRIZIA Gesellschaft verwalteten Fonds für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum Eintritt von Investoren ein Geschäft im Sinne von lit a) eingeht, oder für einen vorübergehenden Zeitraum für einen solchen Zweck ein Darlehen oder eine Sicherheit zur Verfügung stellt (sog. Warehousing oder Bridge Financing), erhöht sich der Schwellenwert für die Zustimmungspflicht bei lit a) auf EUR 75.000.000,-;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff AktG;
- e) Durchführung von Eingliederungen und umwandlungsrechtlichen Maßnahmen nach dem UmwG (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) und Maßnahmen mit vergleichbaren Auswirkungen (z.B. Einbringung und Übertragung von Unternehmen und Unternehmensteilen im Wege der Einzelrechtsnachfolge);
- f) Gewährung von Finanzkrediten an Personen außerhalb des PATRIZIA-Konzerns, wenn die Kreditsumme im Einzelfall oder für eine Vielzahl von wirtschaftlich zusammenhängenden Geschäftsvorgängen den Betrag von EUR 10.000.000,- übersteigt;
- g) Aufnahme, Gewährung oder Verlängerung von Finanzkrediten oder die Begründung von sonstigen Finanzverbindlichkeiten, wenn die Verbindlichkeit den Betrag von EUR 10.000.000,- Mio. für einen Geschäftsvorgang oder für eine Vielzahl von wirtschaftlich zusammenhängenden Geschäftsvorgängen übersteigt. Ausdrücklich ausgenommen sind
  - die Aufnahme, Gewährung oder Verlängerung von Finanzkrediten oder die Begründung von sonstigen Finanzverbindlichkeiten in Zusammenhang mit anderen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften sowie in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Grundbesitz, Anteilsscheinen an Sondervermögen und Beteiligungen an Unternehmen sowie Belastungen eigener Grundstücke, wenn diese gemäß vorstehend lit. (a) oder c) nicht zustimmungspflichtig sind;
  - Hedging- und Devisengeschäfte im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebs, sofern diese keinen spekulativen Charakter haben; sowie
  - Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebs;

- h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter außerhalb des PATRIZIA-Konzerns sowie Erteilung von Kreditaufträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, wenn der Wert im Einzelfall oder für eine Vielzahl von wirtschaftlich zusammenhängenden Geschäftsvorgängen EUR 10.000.000, übersteigt;
  - i) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder anderen nahestehenden Personen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist;
  - j) Ausgabe von Schuldverschreibungen;
  - k) Aufnahme von Nebentätigkeiten eines Mitglieds des Vorstands, insbesondere Eintritt in den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines Unternehmens, das kein Konzernunternehmen ist;
  - l) Gewährung von Krediten im Sinne der §§ 89, 115 AktG; und
  - m) Abschluss von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne des § 114 AktG.
- 5.2 Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

## § 6 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- 6.1 Der Vorstand unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Beachtung der Bestimmungen des § 90 AktG regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und auch den Gang der Geschäfte, und die Lage der Gesellschaft einschließlich der verbundenen Unternehmen. Er hat dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von wesentlichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.
- 6.2 Vorstandsberichte sowie entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Vorstandsberichte sind mit Ausnahme des Berichtes nach § 90 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Regel in Textform zu erstatten.
- 6.3 Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und die übrigen Mitglieder des Vorstands unverzüglich über etwaige Interessenkonflikte.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch den Aufsichtsrat in Kraft.